

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/121-Pr.2/84

II-2034 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1984 11 19

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

907/AB

1984 -11- 20
zu 933/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Keimel und Kollegen vom 27. September 1984, Nr. 933/J, betreffend Mietzinserhöhungen aufgrund des Mietrechtsgesetzes ohne Anspruch auf Mietzinsbeihilfe, böhre ich mich mitzuteilen:

Nach der derzeitigen und der ab 1. Jänner 1985 geltenden Mietzinsbeihilfenregelung besteht für jene Mieter kein Mietzinsbeihilfenanspruch, die aufgrund des Mietrechtsgesetzes mit höheren Mietzinsvorschreibungen konfrontiert werden, die nicht durch ein Verfahren nach § 7 Mietengesetz, § 18 Mietrechtsgesetz, § 14 Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder nach § 45 Mietrechtsgesetz sowie ab 1. Jänner 1985 nach § 14d Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, sondern allein durch die sonstige Rechtsänderung des Mietrechtsgesetzes bedingt sind. Von den in der Anfrage genannten Personen kommen nach Sinn und Zweck der Mietzinsbeihilfen des Bundes nur jene Personen für eine Beihilfe in Betracht, die nicht wegen vertraglicher Abmachungen, sondern einzeln und allein wegen der Einführung des Mietrechtsgesetzes einen höheren Mietzins zu entrichten haben. Ich habe aber veranlaßt zu prüfen, ob soferne die budgetären Auswirkungen vertretbar sind - für diesen Personenkreis eine gesetzliche Regelung geschaffen werden kann. Dabei darf die Beihilfe nicht höher als in Erhaltungsbeitragsfällen bemessen werden.

